



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.013/6-V/2/89

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Uditz
Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

4. SEP. 1989

In Ltg-G-G-13 (LtG-11216-13)
Bearb.: *Dr. K.* Beilagen
Stempel

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg-G-G-13-1989
6. Juli 1989

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 6. Juli 1989, mit dem das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 1989 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Gemäß Art. I Z 17 (§ 31 Abs. 3) des Beschlusses ist Aufsichtsbehörde über den Gemeindeverband die Landesregierung. Diese Zuständigkeit der Landesregierung ist weiterhin insoweit verfassungsrechtlich bedenklich, als sie sich auf die Aufsicht über den Gemeindeverband in seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Wasserversorgung erstreckt. Wie bereits im Begutachtungsverfahren ausgeführt wurde, sind

Regelungen über die Bildung von Gemeindeverbänden auf dem Gebiet der Wasserversorgung sowie Regelungen über die Aufsicht über derartige Gemeindeverbände auf den Kompetenztatbestand Art. 10 Abs. 1 Z 10 i.V.m. Abs. 2 B-VG ("Wasserrecht") zu stützen (vgl. G Zl. des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. September 1986, GZ 651.013/2-V/2/86). Da Landesgesetze, die auf einer Ermächtigung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG beruhen, in die Vollziehungszuständigkeit des Bundes fallen, wäre zu ihrer Vollziehung gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG der Landeshauptmann für zuständig zu erklären. In der Festlegung der Zuständigkeit zur Aufsicht über den Gemeindeverband wäre diese Differenzierung entsprechend zu berücksichtigen gewesen.

2. Art. II des Beschlusses enthält in Abs. 1 kein Inkrafttretensdatum ("Art. I tritt am in Kraft.") und in Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung, die mangels eines eingefügten Datums ebenfalls ins Leere geht. Es muß der Kundmachungsbehörde überlassen bleiben, entweder der Publikation einen auf Grund der Materialien allenfalls eindeutig feststellbaren, wenngleich im Wortlaut nicht zum Ausdruck kommenden, Willen des Landtages zugrundezulegen oder anzunehmen, daß der Gesetzesbeschluß gemäß Art. 22 Abs. 5 der Niederösterreichischen Landesverfassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft tritt.

22. August 1989
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

